

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

1993	ausgegeben zu Saarbrücken, 15. Juli 1993	Nr. 13
------	--	--------

UNIVERSITÄT

Seite

Richtlinie des Universitätspräsidenten über die Erstattung
von Auslagen an Lehrbeauftragte. Vom 8. Juli 1993 154

**Richtlinie des Universitätspräsidenten über
die Erstattung von Auslagen an Lehrbeauftragte**

Vom 8. Juli 1993

- 1.1 Bei der Erteilung von Lehraufträgen an auswärtige Wissenschaftler sind die zu erwartenden Auslagen-Ansprüche zu berücksichtigen.
- 1.2 Den Lehrbeauftragten wird, wenn sie außerhalb des Hochschulortes einschließlich des Einzugsgebietes (40 km von der Gemeindegrenze des Hochschulortes bis zur Wohnung) wohnen, neben der Lehrauftragsvergütung eine Erstattung der notwendigen Auslagen nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Dabei kann zur Abgeltung der notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten die Form der Auslagenpauschale vereinbart werden.
- 1.3 Zu den notwendigen Reise- und Aufenthaltskosten gehören die Fahrtkosten (öffentliche Verkehrsmittel zweiter Klasse DB) sowie Tage- und Übernachtungsgeld.
- 1.4 Für eintägige Dienstreisen im Rahmen eines Lehrauftrags wird ein Tagegeld nicht gezahlt.
- 1.5 Der Universitätspräsident kann von 1.3 und 1.4 abweichen, soweit dies der Billigkeit entspricht.
2. Im Einverständnis mit den Lehrbeauftragten kann eine Pauschalierung der Unkosten in der Weise vorgenommen werden, daß je Lehrbeauftragten nachstehende Höchstbeträge je Semester gezahlt werden:
 1. bei einer Entfernung von mehr als 40 km - 1 00 km im SS DM 400,- und im WS DM 500,-,
 2. bei einer Entfernung von mehr als 100 km - 300 km im SS DM 600,- und im WS DM 800,-,
 3. bei einer Entfernung von mehr als 300 km im SS DM 900,- und im WS DM 1.200,-.
3. Lehrauftragsvergütungen und gegebenenfalls Unkostenvergütungen werden jeweils am Ende der Vorlesungszeit auf Grund der von den Lehrbeauftragten gefertigten und auf dem Dienstweg vorgelegten Aufstellungen über die durchgeführten Lehrveranstaltungen gezahlt.
Ist für die Unkostenvergütung keine Pauschale vereinbart worden, muß die Unkostenvergütung innerhalb einer Ausschußfrist von 6 Monaten,

beginnend mit dem Tag nach der letzten Lehrveranstaltung, von den Lehrbeauftragten beantragt werden.

4. Für unvergütete Lehraufträge gelten die Nummern 1 bis 3 entsprechend. Für bedienstete Mitglieder der Universität gilt diese Richtlinie nicht.
5. Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1993 in Kraft.

Saarbrücken, 8. Juli 1993

Der Universitätspräsident
Univ.-Prof. Dr. Günther Hönn